OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301429/5/BMa/Gru

Datum:
Linz, 14. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr vom 2. Jänner 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. Dezember 2016, SanRB96-60-2016, wegen Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die zu den Spruchpunkten 1) bis 5) des bekämpften Bescheids angeführten Strafen werden mit jeweils 1.000 Euro festgesetzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

1) „Sie haben als Verantwortliche der Firma U GmbH in B, E, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 27.03.2016 um 22:20 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichische Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 27.03.2016 um 22:28 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name S-M D geb. X. Arbeitsantritt: 27.03.2016 22:00.
Beschäftigungsort: B, U
Tatort: Gemeinde U, B. Tatzeit: 27.03.2016, 22:20
Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG

2) Sie haben als Verantwortliche der Firma U GmbH in B, E, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 27.03.2016 um 22:20 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichische Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 29.03.2016 um 09:59 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name B H geb. X. Arbeitsantritt: 24.03.2016 21:00. Beschäftigungsort: B, U
Tatort: Gemeinde U, B. Tatzeit: 27.03.2016, 22:20
Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

3) Sie haben als Verantwortliche der Firma U GmbH in B, E, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 27.03.2016 um 22:20 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichische Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 27.03.2016 um 22:34 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name A P geb. X. Arbeitsantritt: 27.03.2016 20:00. Beschäftigungsort: B, U
Tatort: Gemeinde U, B.
Tatzeit: 27.03.2016, 22:20 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

4) Sie haben als Verantwortliche der Firma U GmbH in B, E, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 27.03.2016 um 22:20 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichische Gebietskrankenkasse Krankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 27.03.2016 um 22:32 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name Christina Steindl geb. 01.07.1995. Arbeitsantritt: 26.03.2016.
Beschäftigungsort: B, U
Tatort: Gemeinde U, B. Tatzeit: 27.03.2016, 22:20
Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

5) Sie haben als Verantwortliche der Firma U GmbH in B, E, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, am 27.03.2016 um 22:20 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichische Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 28.04.2016 um 01:41 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name A W geb. X. Arbeitsantritt: 27.03.2016 21:00. Beschäftigungsort: B, U
Tatort: Gemeinde U, B. Tatzeit: 27.03.2016, 22:20
Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
zu 1.) 365,00 Euro	24 Stunden	§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F. i.V.m. § 20 VStG
zu 2.) 365,00 Euro	24 Stunden	§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F. i.V.m. § 20 VStG
zu 3.) 365,00 Euro	24 Stunden	§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F. i.V.m. § 20 VStG
zu 4.) 365,00 Euro	24 Stunden	§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F. i.V.m. § 20 VStG
zu 5.) 365,00 Euro	24 Stunden	§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F. i.V.m. § 20 VStG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

182,50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
2.007,50 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Der bekämpfte Bescheid führt im Wesentlichen aus, dass 5 Personen bei der Kontrolle betreten wurden, die nicht zur Sozialversicherung gemeldet waren. Eine Anmeldung zu Sozialversicherung erfolgte erst nach der Kontrolle. Das behauptete Kontrollsystem habe offenbar nicht funktioniert.

1.3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die rechtzeitige Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 4. Jänner 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 13. Oktober 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung und ein Vertreter des Finanzamts gekommen sind. In der mündlichen Verhandlung wurde die Höhe der festgesetzten Strafe hinsichtlich der für die Strafbemessung maßgeblichen Umstände erörtert und von beiden anwesenden Parteien bekanntgegeben, dass gegen eine Festsetzung einer Strafe in Höhe von 1.000 Euro, für jede nicht gemeldete Arbeitnehmerin bzw. für jeden nicht gemeldeten Arbeitnehmer, keine Einwände bestehen.

3. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:

3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß, das von der belangten Behörde festgesetzt wurde, richtet. Der Schuldspruch ist damit in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit diesem auseinander zu setzen.

3.2. Folgende Feststellungen sind für die Festsetzung der Strafhöhe relevant:

Den im Bescheid der belangten Behörde angeführten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist die Bf nicht entgegen getreten, diese werden daher auch dem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugrunde gelegt.
Die Bf war voll geständig und ist einsichtig. Die nach dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt durchgeführten Kontrollen des Finanzamtes haben zu keinen weiteren Beanstandungen geführt. Die Bf hat nach der Kontrolle nicht nur eine Person, sondern drei Personen mit der Durchführung der Meldungen zur Sozialversicherung betraut, sodass das Kontrollsystem entsprechend verbessert wurde. Anlässlich der Kontrolle am 27. März 2016 wurden fünf Arbeitnehmer angetroffen, die nicht zur Sozialversicherung gemeldet waren. Die unter Spruchpunkt 2) genannte Person hat ihre Arbeit drei Tage vor der Kontrolle angetreten und wurde nach der Kontrolle, also mit drei Tagen Verspätung zur Sozialversicherung gemeldet. Die unter Spruchpunkt 4) des bekämpften Bescheids genannte Person

wurde mit einem Tag Verspätung zur Sozialversicherung gemeldet. Lediglich die unter den Spruchpunkten 1), 3) und 5) genannten Personen haben am Tag der Kontrolle ihre Arbeit angetreten und wurden nach der Kontrolle zur Sozialversicherung gemeldet.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.10.2017 ergibt.

3.4. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 82/2014 besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.5. Bei der Strafausmessung sind strafmildernd das Geständnis und die Einsichtigkeit der Bf zu werten.
Straferschwerend ist zu werten, dass fünf Arbeitnehmer anlässlich der Kontrolle am 27. März 2016 angetroffen wurden, die nicht zur Sozialversicherung gemeldet waren. Dabei wurde eine Person mit drei Tagen Verspätung, eine mit einem Tag Verspätung und die übrigen drei erst nach der Kontrolle zur Sozialversicherung gemeldet. Es war auch zu berücksichtigen, dass die Bf zwischenzeitig ihr betriebsinternes Kontrollsystem verbessert hatte und bei weiteren Kontrollen des Finanzamts keine Übertretungen mehr festgestellt wurden, sodass spezialpräventive Gründe in den Hintergrund treten.
Aus generalpräventiven Gründen waren die Strafen aber spruchgemäß festzusetzen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann